

Corona-Pandemie:

Unterstützung der Außengastronomie (Wirtschaftsgärten) im Herbst/Winter

Die Stadt Frankfurt - Bauaufsicht - möchte die Betreiber von Cafés, Restaurants u.ä. angesichts der Corona bedingten Situation für die Gastronomie unterstützen.

Eine temporäre Lockerung der Hessischen Bauordnung (HBO) ist hierfür nicht erforderlich und beabsichtigt.

Die Bauaufsicht duldet geeignete Maßnahmen zum Wind-, Kälte- und Regenschutz bis zum 30.04.2021, ohne dass es eines Genehmigungsverfahrens bedarf, unter folgenden Maßgaben (Auflagen):

1. Der Betrieb eines Wirtschaftsgartens ist bereits baurechtlich genehmigt.
2. Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit vollständig freizuhalten.
3. Die brandschutztechnischen Voraussetzungen für einen gesicherten Betrieb von Beheizungsanlagen (Heizstrahler, Heizpilze etc.) sind eigenverantwortlich zu gewährleisten.
4. Es werden keine baulichen Maßnahmen umgesetzt (z.B. Versiegelungen der Flächen, geschlossene Um- und Aufbauten, Zelte etc.).
5. Es entsteht keine begründete Beschwerdelage der Nachbarschaft.
6. Die Corona-Verordnungen der Bundes- und Landesregierung in der aktuell gültigen Fassung sowie die Hygienevorschriften des Robert-Koch-Institutes sind einzuhalten.

Hinweis:

Aus der allgemeinen Duldung kann kein etwaiger Bestandsschutz für die Folgezeit geltend gemacht werden. Sollte ein Verstoß gegen die Auflagen festgestellt werden, endet die Duldung.

Für Beratungen steht die Bauaufsicht unter den Rufnummern 212-74020 und 212-30592 zur Verfügung.